

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

Nr. 50.

Dienstag, den 26. Juni

1877.

Bekanntmachung.

Nachdem die Rekrutirungs-Stammrollen für die Ortshaften des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks berichtigt worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände hiermit veranlaßt, dieselben baldmöglichst hier selbst wieder abzuholen.
Meissen, den 21. Juni 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.
v. Mayer.

Bekanntmachung,

den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist es dringend nothwendig, daß die straßenpolizeilichen Bestimmungen streng befolgt werden. Mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, und daß die Gensdarmarie sowie das Straßenaufsichtspersonal angewiesen worden ist, gegen Contravenienten un- nachsichtlich einzuschreiten, sieht sich die Königl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, hierdurch Folgendes noch besonders einzuschärfen:

1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer verzeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben fest aufgesteckten Tafel in **deutlicher unverwischbarer** Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

2. Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts** auf die Hälfte des Weges auszuweichen.

3. Zur Leitung eingespannter Pferde sind, mit Ausnahme der Ackerfahren, lediglich **Kreuzzügel** anzuwenden.

4. Bei dem Transporte von Langhölzern ist außer dem Fuhrmanne noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hintertheil des Wagens zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

5. Unnötiges Peitschenknallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- und Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

6. In die obengedachte Strafe verfällt auch, wer als Fuhrwerksführer seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, während des Fahrens schläft, oder sich, ohne die Thiere abgestrengt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke entfernt.

Meissen, am 16. Juni 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Boffe.

Bekanntmachung,

an sämtliche Gemeindebehörden des platten Landes im Steuerbezirke Meissen.

Bei der Ablieferung der **Landrenten** für den bevorstehenden Termin werden den Herren Orts-Steuereinnehmern die bis dahin von dem Königl. Finanz-Ministerium approbirt anher zurückgelangten

Einkommensteuer-Cataster auf das heurige Jahr

zur Abgabe an die Gemeindebehörden ausgehändigt werden und werden die **letzteren** noch ausdrücklich hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie in Gemäßheit der Bestimmung in § 28 der Ausführungs-Berordnung zum Einkommensteuergesetz (Seite 593 des Gesetzblattes vom vorigen Jahre) die aus den Katastern zu ersiehenden Ergebnisse der Einschätzungen den Beitragspflichtigen **unverweilt kostenfrei** bekannt zu machen haben und zwar mittelst einer nach dem in hinreichender Anzahl mit hinaus gelangenden Schema I. zu erlassenden und **zu verschließenden** Zuschrift, zu welchem Behufe dieses Schema vorher von der Gemeindebehörde **in allen Theilen** entsprechend auszufüllen ist.

Meissen, am 23. Juni 1877.

Der Königl. Bezirks-Steuer-Inspektor
Gärtel.

Tagesgeschichte.

Von mehreren Regierungen wird jetzt besondere Aufmerksamkeit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglich der sog. Wanderlager und Waarenauctionen geschenkt und ist von diesen eine Untersuchung der betreffenden Verhältnisse angeordnet worden. Das auf Grund dieser amtlichen Erhebungen gewonnene Material wird endlich einen sichern Anhalt geben, um den wirklichen Thatbestand der nach dieser Richtung hin seit einigen Jahren insbesondere aus kleineren Städten laut gewordenen Klagen und Beschwerden kennen zu lernen. Das einkommende Material wird dem Reichskanzleramte zur Verfügung gestellt werden, und dieses wird alsdann zu befinden haben, ob eine Aenderung in der Gewerbeordnung vorzunehmen, und welche Vorschläge hierüber dem Reichstage zu unterbreiten sind.

Die seit Jahren in den beteiligten Kreisen mit großer Lebhaftigkeit erörterte Frage einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens für ganz Deutschland ist nunmehr um einen bedeutsamen Schritt ihrer Lösung näher gerückt. Der auf Grund früherer Be-

schlüsse des Bundesrathes von dem damit beauftragten Bundesraths-ausschusse ausgearbeitete Entwurf eines Apothekengesetzes ist zugleich mit dem aus dem Reichskanzleramte hervorgegangenen Gegenentwurfe der öffentlichen Discussion unterbreitet worden.

Aus Straßburg berichtet man: Seit einigen Tagen treffen ziemlich viele in Paris und auch sonst in Frankreich wohnende Elsässer in unserm Lande, hauptsächlich in Straßburg, ein, um bei ihren Verwandten oder Bekannten die Ereignisse und die etwaigen Folgen des 16. Juni, überhaupt der französischen Krise, fern vom Schuß abzuwarten. Selbst ein ehemaliger hiesiger Bürger, der seiner Zeit politischer Umtriebe wegen aus dem Lande verwiesen wurde, hat Frau und Kind hierher geschickt. Merkwürdige Ironie des Schicksals. Dieser selbe Mann hat einst unsere Verwaltung als eine „Billfürregierung“ bezeichnet.

Ein Aufruf an „alle Socialisten der Welt“ fordert zur Besichtigung eines „Weltcongresses“ auf, welcher am 2. Sonntage des Monats September d. J. in Gent (Belgien) zusammentreten und 8 Tage dauern soll. Die Tagesordnung ist wie folgt festgestellt: